

Verpflichtungen der Sparkasse Witten aus der Transparenzverordnung in Bezug auf die Versicherungsvermittlung

Einleitung

Die Sparkasse erbringt als Versicherungsvertreter nach § 34d Abs. 1 der Gewerbeordnung („Mehrfachvertreter“) Vermittlungsdienstleistungen für Versicherungsprodukte.

Gemäß Transparenzverordnung (EU) 2019/2088 besteht für Vermittler die Verpflichtung über bestimmte Nachhaltigkeitsthemen zu informieren. Dieser Informationspflicht wird in den folgenden Absätzen nachgekommen.

Information zu Strategien zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in der Versicherungsberatung

Im Bereich der Versicherungsvermittlung werden die folgenden Versicherungen vertreten: Provinzial Nord West Lebensversicherung AG, Westfälische Provinzial AG, SV Sparkassen-Versicherung Gebäudeversicherung AG, ProTect Versicherung AG, Bayerischer Versicherungsverband VersicherungsAG, Union Krankenversicherung AG, ÖRAG Rechtsschutzversicherungs-AG, neue Leben Lebensversicherung AG, Standard Life, IDEAL Lebensversicherung a.G., Lebensversicherung von 1871 a.G., Delta Direkt Lebensversicherung, Hanse Merkur Krankenversicherung AG, AXA Lebensversicherung AG, OCC-Assekuranzkontor GmbH, Uelzener Allgemeine Versicherungsgesellschaft a.G., Swiss Life, Allianz Lebensversicherung AG, Allianz Versicherungs AG, Hallesche Krankenversicherung a. G..

Der Vermittler berät auf Basis der Informationen dieser Versicherer und stützt seinen Rat auf deren Produkte und Tarife. Die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken erfolgt auf Wunsch der Kundinnen und Kunden in erster Linie über die Auswahl der Versicherungsanlage- und Altersvorsorgeprodukte, die der Vermittler seinen Kundinnen und Kunden als für Sie geeignet empfiehlt. Es werden die produkt- und unternehmensbezogenen Informationen zu Nachhaltigkeitsthemen der genannten Produktgeber genutzt.

Bei nachhaltigen Finanzprodukten, die der Vermittler seinen Kundinnen und Kunden mit einer Präferenz für nachhaltige Anlagen empfiehlt, werden Nachhaltigkeitsrisiken in zweierlei Hinsicht berücksichtigt:

Der Versicherer ist aufgrund regulatorischer Vorgaben generell verpflichtet, Nachhaltigkeitsaspekte im Rahmen seiner Investitionsentscheidungen zu berücksichtigen.

Die oben genannten Versicherer berücksichtigen bei Ihren Entscheidungen neben anerkannten finanziellen auch nichtfinanziellen Messgrößen. Mittels dieser nichtfinanziellen Kriterien bewertet das Unternehmen anhand der ESG-Kriterien die Chancen und Risiken für die Umwelt, die Gesellschaft sowie die Unternehmensführung.

Der Vermittler stellt ferner sicher, dass die Beraterinnen und Berater die jeweils von ihnen angebotenen nachhaltigen Produkte umfassend kennen und beurteilen können. Aktuelle

Produktkenntnisse werden durch ein qualifiziertes Schulungs- und Weiterbildungsangebot vermittelt.

Einklang zwischen Vergütungspolitik und Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken

Im Zusammenhang mit der Beratung und Vermittlung erhält der Vermittler eine Vergütung, die in den zu zahlenden Kundenbeträgen (Versicherungsprämien, Ausgabeaufschlägen, Leistungsraten) enthalten ist (sogenannte Provision). Die vom Vermittler an seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gezahlte Vergütung hat keinen Einfluss auf die Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken.

Die Vergütungssystematik vermeidet Steuerungsanreize, welche die Berücksichtigung des bestmöglichen Kundeninteresses- und damit seiner Nachhaltigkeitspräferenzen- bei der Beratung von Versicherungsanlage- oder Altersvorsorgeprodukten beeinträchtigen können. Es gibt keine Geschäftspläne oder produktspezifische Zielvorgaben, die zu Nachhaltigkeitsrisiken oder zu einer Beratung gegen die Nachhaltigkeitspräferenzen der Kundinnen und Kunden führen könnten.

Keine Berücksichtigung nachteiliger Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei der Versicherungsberatung

Bei der Versicherungsberatung berücksichtigt der Vermittler nachteilige Auswirkungen von Investitionsentscheidungen in den vertriebenen Produkten auf Nachhaltigkeitsfaktoren nicht.

Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung sind wichtige Nachhaltigkeitsfaktoren. Der Vermittler greift auf die Einstufung und Auswahl durch den jeweiligen Produktgeber zurück und nimmt keine eigene Prüfung vor, da sein eigener Einfluss auf Nachhaltigkeitsfaktoren im Rahmen der Versicherungsberatung begrenzt ist.

Darüber hinaus legt der Vermittler besonderen Wert auf die Einhaltung von Organisationsanforderungen für die Versicherungsberatung: Der Vermittler ist vertraglich einem Basis-Kodex verpflichtet, der sich am Verhaltenskodex des Gesamtverbands der Deutschen Versicherungswirtschaft für den Vertrieb von Versicherungsprodukten orientiert.

Bei der Versicherungsberatung fragt der Vermittler die Kundinnen und Kunden im Rahmen der Geeignetheitsprüfung nach dessen Nachhaltigkeitspräferenzen. Dabei unterscheidet der Vermittler die unterschiedlichen PAI Indikatoren:

Soziales und Beschäftigung, Treibhausgasemission, Wasser, Abfall und Biodiversität.

Kundinnen und Kunden können sämtliche oder einzelne dieser Indikatoren auswählen, um nachteilige Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren bei Ihrer Investition zu berücksichtigen. Der Vermittler prüft sodann, ob den Kundinnen und Kunden ein seinen Nachhaltigkeitsfaktoren entsprechendes Produkt empfohlen werden kann. Ist dies nicht der Fall, werden die Kundinnen und Kunden auf diesen Aspekt gesondert hingewiesen.

Allgemeine Compliance-Regeln sind einzuhalten, insbesondere die strafrechtlich relevanten Regelungen zur Korruption, Bestechung und Bestechlichkeit sowie die wettbewerbsrechtlichen Vorgaben.

Stand 05.10.2023

Ziele, Wünsche und Bedürfnisse der Kundinnen und Kunden zum Versicherungsschutz werden dem Anlass entsprechend ermittelt analysiert und bewertet. Dies bildet die Basis jeder persönlichen und digitalen Beratung. Die wichtigsten Merkmale des Versicherungsproduktes – einschließlich der Ausschlüsse vom Versicherungsschutz – werden darauf aufbauend den Kundinnen und Kunden durch den Vermittler verständlich aufgezeigt. Innerhalb dieser Rahmenbedingungen werden die wichtigsten Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt.

Der Vermittler hält die gesetzlichen Vorgaben zu Interessenkonflikten und zu Aufsichts- und Lenkungsanforderungen für Versicherungsvertreiber ein. Insbesondere trifft er angemessene Produktvertriebsvorkehrungen und prüft im Beratungsprozess, ob der für ein Produkt vorgesehene Zielmarkt in der Praxis auch gegeben ist. Innerhalb dieser Rahmenbedingungen werden die wichtigsten Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt.

Datum der erstmaligen Veröffentlichung: 05.10.2023

Datum der Aktualisierung: 05.10.2023 Erläuterung der Änderungen in Abschnitt II.:

Ergänzung der Versicherungsunternehmen

Datum der Aktualisierung: 05.10.2023

Ergänzung der Änderungen in Abschnitt III.:

Anpassung der Strategie zur Berücksichtigung nachteiliger Nachhaltigkeitsauswirkungen in der Versicherungsvermittlung